



Kriterien zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit anbieterseitiger Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Jugendschutzgesetz

Prüfkriterien der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verpflichtet in den §§ 24a ff. Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzende mit Gewinnabsicht speichern oder bereitstellen, zu angemessenen und wirksamen strukturellen Vorsorgemaßnahmen, um die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 JuSchG zu wahren:

1. der Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medien,
2. der Schutz vor jugendgefährdenden Medien,
3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung.

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) übt die Aufsicht über die anbieterseitig zu treffenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen aus und überprüft deren Umsetzung, konkrete Ausgestaltung und Angemessenheit. In dem mehrstufigen Verfahren nach § 24b JuSchG kann die BzKJ entsprechende Vorsorgemaßnahmen auch anordnen und bei Zuwiderhandlung Bußgelder in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro verhängen.

Die nachstehenden Prüfkriterien der BzKJ geben entsprechenden Diensteanbietern Orientierung, welchen Risiken mit geeigneten strukturellen Vorsorgemaßnahmen zu begegnen ist. Die Ausführungen konkretisieren, welche Kriterien die BzKJ im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit anbieterseitiger Vorsorgemaßnahmen anlegt. Darüber hinaus wird weiteren für Kinder- und Jugendmedienschutz verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren sowie der allgemeinen Öffentlichkeit ein Einblick in die Verfahren der BzKJ ermöglicht.

I. Risikobewertung (risk assessment)

Grundlage für angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen ist eine valide Bewertung der – bei der konkreten Nutzung des Dienstes – für Kinder und Jugendliche bestehenden Risiken. Als umfassende fachliche Grundlage für die Risikobewertung dient der von der BzKJ herausgegebene [Gefährdungsatlas](#), der Medienphänomene und damit verbundene Risiken wissenschaftlich aufbereitet und detailliert darstellt.

Die Gefährdungen lassen sich in drei Risikogruppen übertragen:

1. Konfrontation mit entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten (Konfrontationsrisiken)

Beispiele: Extremistische Inhalte, altersunangemessene sexuelle Inhalte, Gewalt, Desinformation und Verschwörungserzählungen, Bewerbung und Verbreitung gesundheitsgefährdender Substanzen, Pro-Ana/Pro-Mia sowie weitere Pro-ES-Inhalte, Suizidforen, Darstellungen von Kindern und Jugendlichen als Sexualobjekte.

2. Interaktion mit schädigenden Dritten (Interaktionsrisiken)

Beispiele: Cybergrooming, Cybermobbing, Cyberstalking, die missbräuchliche Verbreitung intimer Inhalte, Fake Accounts mit schädigender Absicht, Identitätsdiebstahl, Online-Pranger/Doxing.

3. Risiken in der individuellen Nutzung des Angebotes und dessen Ausgestaltung (Nutzungsrisiken)

Beispiele: Kostenfallen, (simuliertes) Online-Glücksspiel, Internetsucht und exzessive Mediennutzung, algorithmisierte Empfehlungssysteme, Empfehlungsschleifen, Intransparenz oder Missbrauch persönlicher Daten, Profilbildung und -auswertung, exzessive Selbstdarstellung, unverständliche Nutzungsbedingungen/AGB.

II. Risikobegegnung (risk mitigation)

Den vorgenannten drei Risikogruppen haben Anbieter gemäß § 24a JuSchG mit wirksamen und angemessenen strukturellen Vorsorgemaßnahmen zu begegnen. Je nach im jeweiligen Angebot bestehenden Risiken müssen grundsätzlich insbesondere folgende strukturelle Vorsorgemaßnahmen implementiert sein:

- Melde- und Abhilfeverfahren (§ 24a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 JuSchG),
- Alters-Einstufungssystem für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte (§ 24a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG),
- Altersverifikation (§ 24a Abs. 2 Nr. 4 JuSchG),
- Hinweise auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten (§24a Abs. 2 Nr. 5 JuSchG),
- Sogenanntes Elternbegleitungstool, insbesondere zur Begleitung durch Personensorgeberechtigte (§ 24a Abs. 2 Nr. 6 JuSchG),
- Sichere Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken begrenzen (§ 24a Abs. 2 Nr. 7 JuSchG),
- Kindgerechte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (§ 24a Abs. 2 Nr. 8 JuSchG).

Die im JuSchG benannten strukturellen Vorsorgemaßnahmen können den drei Risikogruppen als geeignetes Instrument der Risikobegegnung grundsätzlich wie folgt zugeordnet werden:

| Risikobewertung (risk assessment) ↓ | Risikobegegnung (risk mitigation) ↓ |
|--|---|
| Risikogruppen | Strukturelle Vorsorgemaßnahmen |
| <p>1. Konfrontationsrisiken</p> <p>→ Konfrontation mit entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten</p> <p><u>Beispiele:</u> Extremistische Inhalte, altersunangemessene sexuelle Inhalte, Gewalt, Desinformation, Verschwörungserzählungen, Bewerbung und Verbreitung gesundheitsgefährdender Substanzen, Pro-Ana/Pro-Mia, Pro-ES-Inhalte, Suizidforen, Darstellungen von Kindern und Jugendlichen als Sexualobjekte.</p> | <p>Vorsorgemaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Melde- und Abhilfeverfahren bei entwicklungsbeeinträchtigenden/jugendgefährdenden Inhalten ➤ Alters-Einstufungssystem für nutzergenerierte Inhalte – speziell für Medieninhalte „ab 18“ ➤ Altersverifikation |
| <p>2. Interaktionsrisiken</p> <p>→ Interaktion mit schädigenden Dritten</p> <p><u>Beispiele:</u> Cybergrooming, Cybermobbing, Cyberstalking, die missbräuchliche Verbreitung intimer Inhalte, Fake Accounts mit schädigender Absicht, Identitätsdiebstahl, Online-Pranger/Doxing.</p> | <p>Vorsorgemaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Melde- und Abhilfeverfahren bei Beeinträchtigung der persönlichen Integrität ➤ Hinweise auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten ➤ Sichere Voreinstellungen, insb. mit Blick auf Altersgruppen, Anonymität, Standort nicht auffindbar, Einschränkung der Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten |
| <p>3. Nutzungsrisiken</p> <p>→ Risiken in der individuellen Nutzung des Angebots und dessen Ausgestaltung</p> <p><u>Beispiele:</u> Kostenfallen, (simuliertes) Online-Glücksspiel, Internetsucht und exzessive Mediennutzung, algorithmisierte Empfehlungssysteme, Empfehlungsschleifen, Intransparenz oder Missbrauch persönlicher Daten, Profilbildung und -auswertung, exzessive Selbstdarstellung, unverständliche Nutzungsbedingungen/AGB.</p> | <p>Vorsorgemaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Elternbegleitungstool mit dem Ziel der Beeinflussung des Nutzungsverhaltens von Minderjährigen durch Kontroll- und Unterstützungssysteme von Personensorgeberechtigten, insbesondere hinsichtlich Nutzungszeit und Kaufmöglichkeiten ➤ Informationen über spezifische Risiken/Orientierung ➤ Kindgerechte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) |

Abbildung 1: Strukturelle Vorsorgemaßnahmen von Diensteanbietern als Instrument der Risikobegegnung
Quelle: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

Anforderungen an die einzelnen Vorsorgemaßnahmen

Um Kindern und Jugendlichen eine möglichst sichere und unbeschwerte Teilhabe an digitalen Diensten zu gewährleisten, überprüft die BzKJ grundsätzlich die unten benannten Anforderungen an die einzelnen Vorsorgemaßnahmen der nach § 24a Absatz 1 JuSchG verpflichteten digitalen Dienste unter Zuordnung der jeweiligen Risiken.

Diese Anforderungen schließen explizit nicht aus, dass Anbieter weitere Maßnahmen vorhalten können, die in die Gesamtbetrachtung einer wirksamen und angemessenen Vorsorge einfließen und berücksichtigt werden können bzw. in Einzelfällen Ausnahmen von dem Prüfungsmaßstab ergeben. Es können z. B. weitergehende Maßnahmen erforderlich sein, wenn dies aufgrund der konkreten Ausgestaltung des digitalen Dienstes und den vorhandenen Risiken notwendig ist. Ziel ist eine angemessene und wirksame Vorsorge entsprechend der individuellen Risiken in der Nutzung des jeweiligen Dienstes.

Folgende Anforderungen an die einzelnen Vorsorgemaßnahmen werden regelmäßig geprüft:

1. Meldesystem

- Die Meldeoption muss bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und ständig verfügbar sein.
- Grundsätzlich muss die Meldeoption mit nicht mehr als zwei „Klicks“ über eine eindeutig beschriebene Verlinkung erreichbar sein.
- Das Meldesystem muss für die jeweiligen durchschnittlichen minderjährigen Nutzenden einfach handhabbar und verständlich sein, insbesondere in der Benutzerführung. Leicht verständlich ist grundsätzlich etwa nicht, wenn zur Meldung juristisches Wissen erforderlich ist, z. B. nur pauschal die vorgegebene Meldemöglichkeit „Meldung nach dem NetzDG“ oder sonstige offensichtlich nicht für Kinder- und Jugendliche verständliche oder unklare Meldekategorien verwendet werden, etwa solche, die mit Fachbegriffen aufgeladen sind.
- Die Meldeoption muss auch für nicht registrierte Nutzende möglich sein, wenn die Inhalte für sie ebenfalls verfügbar sind.
- Es muss die Möglichkeit zur individuellen Begründung der Beschwerde/Meldung geben, jedoch können meldende Personen nicht zu individuellen Begründungen verpflichtet werden.

2. Meldungsbezogenes Abhilfesystem des Anbieters

- Der gemeldete Inhalt muss unverzüglich geprüft werden. Die Bewertung der Nutzenden beschränkt nicht die Prüfpflicht des Anbieters.
- Ein nach Eingang und Prüfung der Meldung zu Recht beanstandeter Inhalt wird unverzüglich entfernt oder der Zugang zu diesem Inhalt gesperrt.
- Nach abgeschlossener Prüfung der Meldung wird die meldende Person über das Ergebnis der Prüfung und die weitere Handhabung informiert.
- Es erfolgt eine Information über das landesrechtlich geregelte Schlichtungsverfahren aus dem Medienschutz-Staatsvertrag.

3. Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach Entscheidung des Anbieters im Meldeverfahren

- Es besteht die technische Möglichkeit einer Gegenvorstellung beider Verfahrensbeteiligten (der meldenden Person und der gemeldeten Person), d.h. beide können gegen Entscheidungen, die zu ihren Ungunsten ausfallen, Einspruch erheben und eine Gegenvorstellung abgeben.

- Das Abhilfeverfahren gewährleistet, dass meldende Personen von Anfang an in angemessener Weise darauf hingewiesen werden, dass der Inhalt ihrer Meldungen an die von den Meldungen betroffenen Nutzenden weitergegeben werden können, ohne dass dadurch jedoch ein Rückschluss auf die Identität der meldenden Person möglich ist.
- Der Plattformanbieter muss die Ausgangsentscheidung unverzüglich überprüfen, wenn eine Gegenvorstellung des anderen Verfahrensbeteiligten eingeht. Es erfolgt eine unverzügliche Begründung des Plattformanbieters mit Einzelfallbezug.

4. Alters-Einstufungssystem für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte

- Der Plattformanbieter stellt ein Einstufungssystem bereit, mit dem Nutzende aufgefordert werden, nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte dahingehend zu bewerten, ob sie ausschließlich für Nutzende ab 18 Jahren geeignet sind.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, missbräuchlich vorgenommene oder falsche Eignungseinstufungen durch andere Nutzende schnell und ohne erheblichen Aufwand melden zu können (Melde- und Nachkontrollmechanismen).

5. Altersverifikation

- Sobald für den jeweiligen Dienst mit der Kennzeichnung „ab 18“ versehene Inhalte vorliegen, ist diesbezüglich von dem Diensteanbieter ein anerkanntes System zur Altersverifikation vorzuhalten. Anerkannt ist ein System z. B., wenn es von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) positiv bewertet wurde.

6. Hinweise auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten

- Je nach Angebot muss der Plattformanbieter individuell passende, leicht auffindbare Hinweise auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten bereitstellen, z. B. können Hinweise auf entsprechende Beratungsstellen bei nachvollziehbaren Risiken aus dem Bereich der sexuellen Gewalt gegen Minderjährige, selbstschädigendes Verhalten, Suizid, Hate Speech oder Extremismus geboten sein. Ein Beispiel für eine externe Suizidpräventionsstelle wäre etwa die „TelefonSeelsorge“.
- Die externen Beratungsangebote auf die verwiesen wird, sollten sich nicht auf telefonische Angebote beschränken, sondern diverse, jugendaffine Kontaktwege anbieten (z. B. Chats). Die Beratungsangebote müssen auf Deutsch verfügbar sein; weitere Sprachen sind wünschenswert.
- Wenn die Verweise auf externe Beratungsangebote in einem Hilfebereich gebündelt werden, muss dieser Bereich innerhalb des Dienstes aufrufbar sein und nicht erst auf andere Seiten weiterleiten. Angesichts des Nutzungsverhaltens von Kindern und Jugendlichen sind Hinweise z. B. direkt beim Absetzen einer Meldung und/oder bereits bei der Konfrontation mit Inhalten vorzuziehen.

7. Elternbegleitungstool, insbesondere zur Begleitung durch Personensorgeberechtigte

- Das sogenannte Elternbegleitungstool muss leicht auffindbar sowie nutzerfreundlich sein, zu den angebotsspezifischen Risiken passen und je nach Angebot folgende Funktionen bereithalten:
 - eine Zeitkontrolle (Anzeige der vom Kind oder Jugendlichen auf der Plattform verbrachten Zeit),
 - die Festlegung eines finanziellen Ausgabenlimits für einen bestimmten Zeitraum bzw. die grundsätzliche Möglichkeit, ein Zustimmungserfordernis für finanzielle Ausgaben zu aktivieren,

- je nach Einzelfall weitere Begleitungs- und Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.
- In Bezug auf die Ausgestaltung gilt Folgendes:
 - Die Einstellmöglichkeiten müssen leicht auffindbar sein.
 - Die Beschreibung der Steuerungsmöglichkeiten muss eindeutig und leicht verständlich sein, gegebenenfalls auch durch unterstützende Hilfebereiche.
 - Die Einstellmöglichkeiten greifen unabhängig vom verwendeten Gerät, es darf z. B. keinen Unterschied machen, welches Betriebssystem verwendet wird.
 - Die Einstellungen sind nicht ohne Autorisierung der personensorgeberechtigten Personen abzuändern und auch nach Updates noch unverändert.
 - Die Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen wird durch die Elternbegleitung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. So können personensorgeberechtigte Personen beispielsweise persönliche Nachrichten des Kindes oder Jugendlichen nicht lesen.

8. Sichere Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken begrenzen

- Zur Abwehr von Nutzungsrisiken müssen Diensteanbieter für minderjährige Nutzende sichere Voreinstellungen anbieten und bei Anmeldung standardmäßig einrichten. Dazu gehört insbesondere, dass
 - Nutzerprofile von Kindern und Jugendlichen nicht durch Suchmaschinen aufgefunden werden können,
 - Nutzerprofile von Kindern und Jugendlichen für nicht angemeldete Personen nicht einsehbar sind,
 - Standortdaten, Kontaktdaten und die Kommunikation der minderjährigen Nutzenden nicht veröffentlicht werden,
 - die Sichtbarkeit des Profils von minderjährigen Nutzenden auf einen selbst gewählten Personenkreis beschränkt ist und ungewollte Kontaktaufnahmen durch Fremde nicht möglich sind,
 - eine Nutzungsmöglichkeit besteht, die möglichst keine Rückschlussmöglichkeiten auf die minderjährigen Personen zulässt, z. B. durch die Nutzung eines Pseudonyms.

9. Kindgerechte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) müssen angebotsspezifisch in kindgerechter Weise erfolgen, d. h. in kindgerechter Weise formuliert, aufbereitet und dargestellt werden.
- Wie der Anbieter diese Verpflichtung umsetzt, liegt allein in seiner Verantwortung. Die BzKJ unternimmt keine inhaltliche AGB-Kontrolle, sondern überprüft, ob die Aufbereitung der wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kinder und Jugendliche verständlich ist.

Hinweise

Die vorgenannten Anforderungen an die strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz schließen nicht aus, dass aus anderen Gründen weitere rechtliche Anforderungen an den Dienst, etwa datenschutzrechtliche Anforderungen, zu stellen sind.

Die Prüfkriterien werden fortwährend und insbesondere im Rahmen des Diskursformates [ZUKUNFTSWERKSTATT](#)¹ der BzKJ mit Blick auf sich ändernde Anforderungen in der Angebotslandschaft, einen fortschreitenden Erkenntnisprozess oder auch durch Erkenntnisse des Beirates der BzKJ überprüft und weiterentwickelt. Es bleibt insoweit vorbehalten, diese Kriterien abzuändern.

Kontakt

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn

E-Mail: info@bzkj.bund.de

Internet: www.bzkj.de

¹ Im Dialogformat [ZUKUNFTSWERKSTATT](#) der BzKJ beraten Anbieter digitaler Dienste gemeinsam mit interdisziplinären Expertinnen und Experten sowie den Institutionen aus Kinder- und Jugendschutz und Jugendhilfe über ein intelligentes Chancen- und Risikomanagement zur Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Raum. Hierzu gehört insbesondere die Auseinandersetzung mit anbieterseitigen Vorsorgemaßnahmen.